



Aarau, 06.07.2018

Medienmitteilung

Die EVP Aargau unterstützt die eingeschlagene Umsetzung der Energiepolitik

Die EVP Aargau begrüsst die vom Regierungsrat vorgeschlagene Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Aargau mit der Fortschreibung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich. Sie erachtet es als richtig, die Anforderungen im Gebäudebereich den heutigen Möglichkeiten anzupassen und vor allem bei Neubauten auf eine Steigerung der Energieeffizienz zu achten. Bei bestehenden Bauten soll der Einsatz erneuerbarer Energien gesteigert werden.

Die EVP begrüsst den pragmatischen Ansatz, der mit Übernahme der meisten Mustervorschriften verfolgt wird. Sie würde es begrüssen, wenn beim Verkauf einer Liegenschaft jeweils ein GEAK erstellt vorgewiesen werden müsste um so der Käufer weiss, in welchem Energietechnischen Zustand eine Liegenschaft ist. Sie erachtet es auch als sinnvoll, zentrale Elektroheizungen mit einer grosszügig angesetzten Übergangsfrist ersetzen und den Einsatz erneuerbarer Energie zur Wärmeerzeugung zu fördern.

Seitens EVP wird die eigene Produktion von elektrischer Energie begrüsst. Wo dies nicht möglich ist, sollte neben der Erhebung einer Ersatzabgabe alternativ der Einkauf in regionale PV-Anlagen oder Eigenverbrauchsgemeinschaften möglich sein. Auch der Einsatz von Gebäudeautomation wird unterstützt.

Die EVP sieht den Aargau mit der geplanten Teilrevision des Energiegesetzes auf einem guten Weg in eine energetisch verantwortungsbewusste Zukunft.

Ein wesentliches Element ist die Steigerung der Energieeffizienz von Neubauten. Im Vordergrund stehen die Verschärfung der Anforderungen an die Gebäudehülle und die konsequente Weiterentwicklung des bisherigen Höchstanteils nicht erneuerbarer Energie. Das Niveau der Anforderungen entspricht dem Stand der Technik und liegt knapp unter oder etwa auf Höhe des Standards Minergie (Stand 31.12.2016). Die grosse Verbreitung der Standards Minergie und Minergie-P zeigt, dass diese Bauten unter wirtschaftlichen Bedingungen realisiert werden können.

Neubauten sollen einen geringeren Verbrauch aufweisen und einen Teil der für den Betrieb erforderlichen Energie selber erzeugen.

Die Anforderungen an die Gebäudehülle bestehender Bauten bleiben in etwa gleich. Beim Ersatz bestehender Heizkessel soll ein Anteil erneuerbarer Energie genutzt werden. Damit kann trotz einer nach wie vor niedrigen Modernisierungsrate beim Gebäudebestand ein wichtiger Beitrag zur Entkarbonisierung geleistet werden.

Mit der Ersatzpflicht bestehender zentraler Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem (Bodenheizungen oder Radiatoren) und zentraler Elektro-Wassererwärmer (in Wohnbauten) innert einer Frist von 15 Jahren kann ein entscheidender Beitrag zur Reduktion des Verbrauchs elektrischer Energie geleistet werden.

Zweckbauten ab einer bestimmten Grösse sollen generell mit einer Gebäudeautomation ausgerüstet werden. Der finanzielle Aufwand dafür ist relativ gering; die dadurch möglichen Einsparungen lassen eine Amortisation in kurzer Zeit zu. Gerade bei Projekten, deren Nutzung zum Planungszeitpunkt noch unbestimmt ist, lässt sich im Betrieb ein erhebliches Einsparpotenzial realisieren.

Betriebsstätten ab einem bestimmten Verbrauch elektrischer Energie sollen verpflichtet werden, eine Betriebsoptimierung durchzuführen. Dadurch können Fehlfunktionen oder -einstellungen im Bereich der Gebäudetechnik erkannt und behoben werden. So kann ein weiteres erhebliches Potenzial an Energieeinsparung ausgeschöpft werden. 4 von 43

Nicht übernommen werden sollen unter anderem Bestimmungen der Mustervorschriften zur verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung in bestehenden Bauten sowie die Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen (ohne Wasserverteilsystem) und von Elektroheizungen in Ferienhäusern.

Gemäss Modul 6 der Mustervorschriften sollen in bestimmten Fällen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises verpflichtet werden können. Dieses freiwillige Modul soll im Kanton Aargau nicht umgesetzt werden. Eine Verpflichtung zur Erstellung eines GEAK® Plus soll aber für Gebäude erlassen werden, welche eine dezentrale Elektroheizung aufweisen. Bei dezentralen Elektroheizungen wird aufgrund der schwer abschätzbaren Kostenfolgen auf eine Sanierungspflicht verzichtet. Mit einem GEAK® Plus sollen aber die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer Klarheit über die Kostenfolge und frühzeitig Informationen darüber erhalten, welche Alternativen bestehen. Es darf angenommen werden, dass ein Ersatz von dezentralen Elektroheizungen in vielen Fällen wirtschaftlich lohnend ist.

Für Rückfragen:

Roland Frauchiger, Co-Präsident EVP Aargau, Thalheim, Roland.frauchiger@evp-ag.ch